

Bericht des Koordinierungsausschusses für das Diakonisches Werk der Synoden der EKKW und der EKHN

Der Koordinierungsausschuss für das gemeinsame Diakonische Werk hat § 3 des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie (MVG.DW) überprüft und schlägt den Synoden der EKHN und der EKKW derzeit keine Änderung der Bestimmung vor. Eine erneute Überprüfung soll in vier Jahren erfolgen.

Begründung:

In der Diakonie Hessen gilt das Mitarbeitervertretungsrecht der EKD. Dies haben die Synoden der EKHN und EKKW im November 2012 im MVG-Anwendungsgesetz Diakonie (MVG.DW) inhaltsgleich beschlossen.

Eine der umstrittensten Bestimmungen im Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) ist die sog. „ACK-Klausel“ beim passiven Wahlrecht zur Mitarbeitervertretung. Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b MVG-EKD ist nur wählbar, wer Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

Eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten allerdings vorbehalten. Von dieser Öffnungsklausel haben etliche Landeskirchen Gebrauch gemacht. So gilt die ACK-Klausel nicht im Rheinland, Westfalen und Lippe sowie in der Reformierten Kirche. Ausnahmeregelungen gibt es in der Nordkirche, in Mitteldeutschland und in Sachsen.

In der EKHN gilt anstelle des MVG-EKD das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKHN. Dieses enthält keine ACK-Klausel, sodass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Mitarbeitervertretung und auch in die Gesamtmitarbeitervertretung gewählt werden können.

Bei der Bildung der Diakonie Hessen im Jahr 2013 trafen nun zwei unterschiedliche Traditionen aufeinander: Während im Kirchengebiet der EKKW uneingeschränkt die ACK-Klausel galt, war im Kirchengebiet der EKHN jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter wählbar. Gleiches galt für die jeweiligen Diakonischen Werke.

Bei den Verhandlungen um den Zusammenschluss der beiden Diakonischen Werke gelang es nicht, eine einheitliche Regelung für die neue Diakonie Hessen zu finden. In der EKKW wollte man nicht von der ACK-Klausel abrücken, und in der EKHN konnte man sich nicht vorstellen, erstmals eine ACK-Regelung einzuführen. Das Ergebnis war ein Kompromiss, der etwas versteckt in § 3 MVG.DW zu finden ist. Dort heißt es:

„(1) Die in § 10 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD genannte Voraussetzung der Wählbarkeit entfällt, sofern die Kirche am Sitz des jeweiligen Rechtsträgers keine entsprechende Regelung vorsieht. Dies gilt nicht für die Wahl in den Gesamtausschuss.

(2) Die Abweichung von § 10 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD wird rechtzeitig vor der nächsten Wahlperiode der Mitarbeitervertretungen überprüft.“

Danach kann in diakonischen Einrichtungen in Hessen und Nassau jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter für die Mitarbeitervertretung kandidieren, während in diakonischen Einrichtungen in Kurhessen-Waldeck nur Mitglieder einer ACK-Kirche gewählt werden dürfen. Für die Gesamtausschüsse gilt in beiden Kirchengebieten die ACK-Klausel (Absatz 1 Satz 2).

Da alle Beteiligten diese Regelung dauerhaft als unbefriedigend angesehen haben, wurde bestimmt, dass die Regelung rechtzeitig vor der nächsten Wahlperiode zu überprüfen sei (Absatz 2).

Eine solche Überprüfung erfolgte in diesem Jahr im synodalen Koordinierungsausschuss für das gemeinsame Diakonische Werk. Nach einer Anhörung der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen und des Vorstandes der Diakonie Hessen sowie einer rechtlichen Überprüfung und einem intensivem Austausch der Argumente konnte im Koordinierungsausschuss allerdings nicht das erforderliche Einvernehmen für eine Empfehlung zu einer Gesetzesänderung hergestellt werden. Insofern hat sich der Koordinierungsausschuss darauf verständigt, die Kirchenleitung der EKHN und den Rat der Landeskirche der EKKW über das Beratungsergebnis zu informieren, in den beiden Synoden über die Prüfung zu berichten und anzuregen, die Frage der ACK-Klausel als Wählbarkeitsvoraussetzung in der kommenden Zeit in beiden Landeskirchen mit den Entscheidungsorganen zu diskutieren.